Verfg.-

ab: 10.2.54 9

1) Schreiben

Stadthaus II 4o/5 2. Februar 1954
Gi/Str.

Amt für Wiedergutmachung

Fräulein
Brandine Oswalt
I s e r l o h n
==========
Wilhelmstrasse 12

Betr.: Ihren Antrag nach dem Bundesergänzungsgesetz.

In Ihrem o.a. Antrag fehlt das Antragsdatum. Ich bitte Sie, diese Angelegenheit beim Amt für Wiedergutmachung in Ordnung zu bringen.
Sie beantragen nach dem BEG:
1) Entschädigung für Schaden an Leben (Hinterbliebenenrente),
2) Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit (Beschädigtenrente),
3) Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen durch sonstige schwere Schädigung.

Sie haben Ihrem Antrag ausser einem Anhang keinerlei Beweisunterlagen beigefügt. Ich vermag den Antrag so nicht dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vorzulegen, da ich damit rechnen muss, dass er sofort wieder zurückkommt.
Zu Ihrer Orientierung teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu Punkt 1. Nach § 14 BEG werden Hinterbliebenenrenten, wenn die Grundvoraussetzungen des § 14 erfüllt sind, nur den Witwen bzw. Witwern, den Kindern und den Verwandten in aufsteigender Linie gewährt. Hierbei enthalten die einzelnen Paragraphen aber noch Sonderbestimmungen. Danach steht Ihnen keine Hinterbliebenenrente zu. Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, einen solchen Antrag zu stellen. Wenn Sie aber schon einen derartigen Antrag stellen, so bitte ich Sie, den Beweis anzutreten, dass die Grundvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 erfüllt sind. Hiernach muss der Beweis angetreten werden, dass die Person, auf die sich der Anspruch stützt, Verfolgter im Sinne dieses Gesetzes und vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist.
Ich bitte Sie dem Amt für Wiedergutmachung diese Belege einzureichen.

Zu Punkt 2. Sie beantragen Beschädigtenrente für Schaden an Körper und Gesundheit. Sie geben an, selbst verfolgt worden zu sein, da Sie Halbjüdin sind. Ich bitte, Unterlagen einzureichen, die dieses bestätigen (Abstammungsnachweis, Geburtsurkunde usw.) Ferner bitte ich Sie, Belege einzureichen, dass Sie aus rassischen Gründen verfolgt worden sind. § 1 Abs. 1 besagt folgendes: "Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat, wer in der Zeit vom 3o. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung (Verfolgungsgründe) durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter)"

STADTSEKRETARIAT
Eing. - 6. FEB. 1954
Anlagen: